

Satzung des Fördervereins Freunde des Rückert-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Freunde des Rückert-Gymnasiums e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Schöneberg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit am Rückert-Gymnasium.
2. Der Verein setzt sich insbesondere für die Förderung schulischer Veranstaltungen ein.
3. Dazu gehören z.B. Hilfeleistungen bei Studien-, Gemeinschafts- und Klassenfahrten, Förderung des Schüleraustausches, Beschaffung von besonderen Lehr- und Studienmitteln, Musikinstrumenten, Buchprämien, Sportausrüstungen sowie die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss seinen Mitgliedern und anderen satzungsgemäß bestellten Amtsträgern eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro im Jahr gewähren, soweit diese den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht offensichtlich übersteigt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1993.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch entsprechenden Beschluss des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds nicht voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Schriftführer nicht. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Wenn das Finanzamt für Körperschaften den Verein auffordert, die Satzung den gesetzlichen Anforderungen anzupassen, kann der Vorstand diese gewünschte Änderung beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung, c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder; eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 von 100 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks der Gründe fordern.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durchlaufende Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und der Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die in zwei Raten zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres im Voraus fällig sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Schöneberg von Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 24. November 1993 in der Gründungsversammlung in Berlin.

Entsprechend den Vorgaben des Finanzamtes für Körperschaften geändert in der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2000 in Berlin / Eintrag in das Vereinsregister am 5. Juni 2000 – Nr. 1428NZ
Satzungsänderungen in den Mitgliederversammlungen 2013 (Ergänzung letzter Satz § 3) und 2017 (Aktualisierung des Schulnamens)